

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit
Abteilung Biomedizin
3003 Bern

Bern, 18. Oktober 2011

Vernehmlassung: Teilrevision des Transplantationsgesetzes (TxG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 29. Juni 2011 wurden wir eingeladen, zur Teilrevision des Transplantationsgesetzes (TxG) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir bestens und lassen Ihnen hiermit unsere Antwort zukommen.

Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorgelegten Teilrevision des Transplantationsgesetzes präzisiert der Bundesrat Bestimmungen, deren Interpretation bisher unklar war und in der Praxis erfolgreiche Transplantationen behinderte. Dies betrifft den Zeitpunkt der Anfrage an die Angehörigen im Hinblick auf eine Organentnahme und die Zustimmung zu vorbereitenden medizinischen Massnahmen bei Urteilsunfähigkeit des Spenders. Auf diese Auslegungsschwierigkeiten des Transplantationsgesetzes in der Praxis hat CVP-Nationalrätin Thérèse Meyer-Kaelin hingewiesen (Frage 10.5500, bzw. 10.5499). Weiter enthält der Revisionsentwurf Bestimmungen zur finanziellen Absicherung der Lebendspender und zur Zuteilung der Organe an Grenzgänger.

Die CVP begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision des Transplantationsgesetzes und unterstützt die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen.

Art. 8 Abs. 3

Artikel 8 legt bisher nicht eindeutig fest, ob die Ärztinnen und Ärzte das Recht haben, den (mutmasslichen) Willen einer Patientin oder eines Patienten zu einer Organspende bereits vor dem Tod abzuklären. Im Gesetzestext ist die Rede von verstorbenen Personen, was so verstanden werden kann, dass diese Frage erst geklärt werden kann, nachdem der Tod der potenziellen Organspenderin oder des potenziellen Organspenders festgestellt wurde. Diese Situation behindert erfolgreiche Transplantationen beträchtlich.

Die neue Formulierung ist nun klar: Die Anfrage an die nächsten Angehörigen und deren Zustimmung zur Entnahme kann erfolgen, nachdem entschieden worden ist, die lebenserhaltenden Massnahmen abubrechen.

Für die Organentnahme gilt in der Schweiz die erweiterte Zustimmungslösung: liegt keine

dokumentierte Zustimmung oder Ablehnung der verstorbenen Person vor, so sind ihre nächsten Angehörigen anzufragen, ob ihnen eine Erklärung zur Spende bekannt ist. Falls nicht, so können Organe, Gewebe oder Zellen entnommen werden, wenn die nächsten Angehörigen einer Entnahme zustimmen. Bei dieser Gelegenheit möchte die CVP anregen, die Einführung des Widerspruchsmodells zu prüfen, wie es CVP-Nationalrätin Viola Amherd bereits gefordert hat (Po. 10.3701). Nach diesem Modell könnten sich Menschen, die ihre Organe nicht zu Spendezwecken zur Verfügung stellen wollen, in einem zentralen Register eintragen lassen.

Art. 10 Vorbereitende medizinische Massnahmen

In seiner bisherigen Form kann Artikel 10 TxG auf unterschiedliche Weise ausgelegt werden und schafft somit Unklarheit für die betroffenen Ärzte. Laut geltendem Recht können vorbereitende Massnahmen, welche ausschliesslich der Erhaltung von Organen für eine Transplantation dienen, nur durchgeführt werden, wenn die spendende Person umfassend informiert worden ist und frei zugestimmt hat. Es ist aber eher die Ausnahme, dass eine solche Zustimmung im Voraus erteilt wird.

Neu sollen vorbereitende medizinische Massnahmen bei Urteilsunfähigkeit der Spenderin oder des Spenders vorgenommen werden können, wenn drei Bedingungen kumulativ erfüllt werden: Die Massnahmen müssen für den Erfolg der Organentnahme und die Transplantation unerlässlich sein, sie dürfen den Spender nur minimalen Risiken und Belastungen aussetzen, und die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung, der Vertrauensperson oder der nächsten Angehörigen muss vorliegen. Ist die spendende Person urteilsunfähig und ist keine zur Vertretung im medizinischen Bereich berechnigte Person vorhanden oder erreichbar, so sind diese Massnahmen unzulässig. Die CVP unterstützt diese Präzisierung, betont aber dass es unerlässlich ist, dass sämtliche Organtransplantationen im absoluten Respekt gegenüber der Würde und Integrität des Spenders durchgeführt werden.

Artikel 14 Verbesserte finanzielle Absicherung bei Lebendspenden

Die CVP begrüsst auch die vorgeschlagenen Änderungen, die sicherstellen sollen, dass der Lebendspender die finanziellen Belastungen der Spende nicht selber tragen muss. Wer sich zur Lebendspende bereit erklärt, setzt ein Zeichen der Nächstenliebe, durch das Leiden gelindert und ein Menschenleben gerettet werden kann. Dies verdient unsere Anerkennung und unseren Respekt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz

Sig. Tim Frey
Generalsekretär CVP Schweiz